

BVH 04

Besondere Vereinbarung - Eindringen von Niederschlagswasser

Sämtliche Verweise auf Bedingungen und/oder Klauseln, insbesondere der Verweis auf die Allgemeinen und Ergänzenden Bedingungen für die Haftpflichtversicherung für Wohngebäude (AHWG und EHWG), beziehen sich auf die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung.

In Erweiterung der Allgemeinen und Ergänzenden Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHWG und EHWG) gelten **Schäden**, die an Gebäudebestandteilen (Adaptierungen) ausschließlich im Inneren des versicherten Gebäudes durch **Witterungsniederschläge**, welche ausschließlich durch die **Dachhaut** oder durch ordnungsgemäß **verschlossene Fenster oder Außentüren** in dieses Gebäude eindringen sind (inkl. Schmelzwasser), verursacht werden, als versichert.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind :

- Schäden am Mauerwerk, an Fenstern und Außentüren, am Innenputz, am Estrich, an Dämmungen und an der gesamten Dachkonstruktion (Dachlattungen, Dachuntersichten, Dacheindeckung, Dachstuhl, etc.)
- sämtliche technischen Trocknungsmaßnahmen an Gebäudebestandteilen
- Kosten für die Suche nach der genauen Schadenursache (Leckortungskosten - ausgenommen eventuelle prämienfreie Deckungen)
- Schäden die durch Rückstau von Niederschlagswasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung und Gefahren, die gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB) versichert gelten, entstehen.
- bei vermieteten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten Wiederherstellungskosten, soweit es sich um Erhaltungskosten handelt, die der Vermieter (Eigentümer) gesetzlich zu tragen hat.
- Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz gemäß § 61 Versicherungs-Vertragsgesetz vom Versicherungsnehmer oder mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen verursacht werden.

Die Versicherungssumme beträgt 10 % der Pauschalversicherungssumme.

